

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen

Die Ratsversammlung der Stadt Uetersen hat in ihrer Sitzung am 23.03.2026 gemäß § 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu kommunalrechtlichen Vorschriften vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121), folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen erlassen:

Artikel 1

Der § 1 Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss Absatz 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen erhält folgende Neufassung:

„§ 1

Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über:

- a) Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB sowie der Zustimmung oder Versagung der Gemeinde nach § 36a BauGB für folgende Vorbescheide und Bauanträge:
 - § 31 Abs. 2 BauGB:
Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes soweit es sich nicht um die Stationierung von Nebenanlagen und Garagen handelt,
 - § 31 Abs. 3 BauGB:
Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn dadurch Wohnraum geschaffen wird,
 - § 34 Abs. 1 BauGB:
Bei Vorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300 qm,
 - § 34 Abs. 3b BauGB:
Abweichung vom Einfügungserfordernis, wenn dadurch Wohnraum geschaffen wird,
 - § 35 BauGB:
Bauen im Außenbereich,
 - § 246e BauGB:
Abweichung von den Vorschriften des BauGB zu den Sonderregelungen für den Wohnungsbau.“

Artikel 2

Die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Uetersen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 23.03.2026

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister

Dirk Woschei